

Luzern will «zeitgemässe Ladenöffnungszeiten»

28.09.2026

55,2 Prozent befürworten das revidierte Gesetz. Künftig gelten für kleine Selbstbedienungsläden und Tankstellenshops lockerere Regeln.

Silvio Frei

Der Kanton Luzern bekommt ein angepasstes Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG). Die Luzernerinnen und Luzerner stimmen der Vorlage mit einem Ja-Anteil von 55,2 Prozent zu. Die Stimmbeteiligung liegt bei 48,9 Prozent. Damit sind die Gegner der Lockerung des Ladenschlussgesetzes mit ihrem Referendum gescheitert. Ursprung für das Referendum war ein Entscheid des Kantonsrats vom 26. Januar 2026, als dieser die Änderung des RLG mit 61 zu 49 Stimmen beschlossen hatte.

Regierungsrätin Ylfete Fanaj freute sich am Sonntag über die Annahme des RLG. «Das Resultat zeigt, dass die Bevölkerung zeitgemässe und flexible Öffnungszeiten unterstützt.» Das neue Gesetz würde mehr Spielraum für kleinere Betriebe bieten und den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenkommen.

«Weitere Liberalisierung ist nicht mehrheitsfähig»

Hinter dem Referendum steht ein Komitee aus Gewerkschaften, dem Detaillistenverband sowie Vertreterinnen und Vertretern von SVP und SP. Gemeinsam kritisierten sie, dass die Revision über den ursprünglichen Auftrag hinausgehe: Statt lediglich eine Lösung für Hofläden zu schaffen, würden sämtliche kleinen Selbstbedienungsgeschäfte von liberaleren Öffnungszeiten profitieren. Obwohl diese Argumentation bei der Mehrheit der Luzerner Bevölkerung kein Gehör gefunden hat, ist man bei den Gegnern nicht nur enttäuscht.

Rolf Bossart, Geschäftsführer des Detaillistenverbands und SVP-Kantonsrat, will das Abstimmungsergebnis nicht als Niederlage verstanden wissen. Mit dem Referendum habe man die Vorlage nochmals auf den Prüfstand gestellt und deren Vor- und Nachteile zur Diskussion gestellt. «Wir hatten einen Auftrag und haben diesen wahrgenommen. Zudem erwarten wir nun, dass die gelockerten Öffnungszeiten der unbedienten Läden strikt eingehalten und kontrolliert werden.»

Bossart führt das Ergebnis unter anderem auf die Mobilisierung und die Komplexität der Vorlage zurück. Verschiedene Themen seien in einem Paket zusammengekommen – von Hofläden über Selbstbedienungsgeschäfte bis zu Tankstellenshops. Gleichzeitig seien die finanziellen und personellen Möglichkeiten für die Abstimmungskampagne begrenzt gewesen.

Wer sich die Resultate auf der Karte anschaut, sieht, dass es bei dieser Vorlage keinen klassischen Stadt-Land-Graben gegeben hat – vielmehr einen Ost-West-Graben. Und gerade auch die Stadt Luzern, in der die SP stark ist, hat der Vorlage zugestimmt. Dies hat auch Marcel Budmiger, Geschäftsleiter des Luzerner Gewerkschaftsbunds und SP-Kantonsrat, überrascht. Warum dies so sei, könne derzeit noch nicht klar gesagt werden: «Das geografische Abstimmungsverhalten muss noch genau analysiert werden.»

Trotz des Ja-Anteils von etwa 55 Prozent warnt Budmiger davor, das Resultat als Auftrag für weitere Liberalisierungen zu verstehen. Rund 45 Prozent hätten die Vorlage abgelehnt. Weitergehende Forderungen, wie sie im politischen Prozess bereits diskutiert worden seien, hält er deshalb derzeit nicht für mehrheitsfähig.

Das wird sich jetzt ändern

Im Kanton Luzern kommt es mit dem neuen Gesetz zu einigen Anpassungen. So werden Selbstbedienungsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 30 Quadratmetern vom Ladenschlussgesetz ausgenommen. Diese Ausnahme gilt grundsätzlich für alle kleinen Selbstbedienungsgeschäfte.

Auch bei den Tankstellenshops gibt es Änderungen. Geschäfte mit höchstens 100 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen heute von 5 bis 22 Uhr geöffnet sein, sofern ihr Sortiment vorwiegend dem täglichen Bedarf dient, die Tank- und Ladesäulen öffentlich zugänglich sind und das Bezahlen ohne Registrierung möglich ist. Neu werden Shops bei Elektroladestationen den Tankstellenshops gleichgestellt. Dafür müssen sie dieselben Bedingungen erfüllen und zusätzlich über mindestens vier Ladepunkte mit gesetzlich definierten Leistungen verfügen.

Die Revision betrifft zudem das Gastgewerbe. Aktuell müssen Restaurants und andere gastgewerbliche Betriebe an hohen Feiertagen – Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten – sowie am Aschermittwoch um 0.30 Uhr schliessen. Diese Einschränkung gilt künftig nicht mehr.